

2. Die Geldstrafe ist unter Berücksichtigung der Tatschwere anzuwenden, wenn mit ihr in der konkreten Sache der Schutz der sozialistischen Gesellschaft und des einzelnen Bürgers sowie die Disziplinierung des Täters gewährleistet werden. Mit ihr werden insbesondere Straftaten wirksam bekämpft, in denen Egoismus, Mißachtung der von den Werktätigen geschaffenen Werte, Vergeudung sowie Alkoholmißbrauch zum Ausdruck kommen.

Sie ist nicht auf Delikte mit materiellen Schäden, Wirtschafts- oder Eigentumsdelikte beschränkt, sondern auch bei Straftaten mit ideellen Schäden oder bei Fahrlässigkeits- und Gefährdungsdelikten anwendbar.

Unter Berücksichtigung der objektiven Schwere der Tat und der Schuld des Täters ist die Geldstrafe, wie jede andere Strafe ohne Freiheitsentzug, gegenüber Personen anzuwenden, die ein Vergehen aus Undiszipliniertheit, Pflichtvergessenheit, ungefestigtem Verantwortungsbewußtsein oder Unachtsamkeit oder wegen besonderer persönlicher Schwierigkeiten begangen haben. Die Anwendung der Geldstrafe gegen Täter, die wiederholt vorsätzlich Straftaten begangen haben, insbesondere einschlägig Vorbestrafte und Asoziale, ist daher nur ausnahmsweise möglich. Der Ausspruch einer Geldstrafe kann z. B. auch gegenüber einem mit Freiheitsstrafe vorbestraften Täter zulässig sein, wenn die geringe Tatschwere und die bisherigen Bemühungen des Täters zur Selbsterziehung dies rechtfertigen (vgl. BG Cottbus, NJ 1973/4, S. 121). Geldstrafen können auch wiederholt ausgesprochen werden. Das ist jedoch in der Regel nicht gerechtfertigt, wenn

- es sich um in kurzen Intervallen begangene, einschlägige, insbesondere vorsätzliche Straftaten handelt (vgl. OGNJ 1977/11, S. 344),
- die erneute Straftat Ausdruck einer verfestigten, undisziplinierten Verhaltensweise ist, die erkennen läßt, daß der Täter aus der vorangegangenen

Verurteilung keine Lehren gezogen hat,

- die Verwirklichung der früher ausgesprochenen Geldstrafe dadurch erschwert wurde, daß der Täter sich hartnäckig weigerte zu zahlen (z. B. bei häufigem Arbeitsplatzwechsel, um die Vollstreckung zu erschweren).

3. Bei der Abgrenzung der Geldstrafe zur Verurteilung auf Bewährung ist zu beachten, daß letztere im Unterschied zur Geldstrafe mit einem Prozeß der Bewährung und Wiedergutmachung verbunden ist, dessen Dauer im Urteil festgelegt ist. Dieser Bewährungsprozeß stellt an den Verurteilten differenzierte langfristige Anforderungen, deren Verwirklichung über längere Zeit kontrolliert wird. Im Unterschied zur Geldstrafe kann die Verurteilung auf Bewährung durch weitergehende verbindliche Verpflichtungen ausgestaltet werden (vgl. OGNJ 1974/8, S. 241, OGNJ 1974/18, S. 501, OGNJ 1978/3, S. 137).

Die Verurteilung auf Bewährung ist daher gegenüber der Geldstrafe die schwerere Strafe.

4. Bei Straftaten zum Nachteil sozialistischen und persönlichen Eigentums ist der Ausspruch einer Geldstrafe als Hauptstrafe in allen Fällen zu prüfen, in denen das Gesetz eine solche Maßnahme zuläßt. Sie ist bei diesen Delikten nicht anwendbar, wenn der Ausspruch einer Freiheitsstrafe geboten ist.

Bei Straftaten nach § 196 Abs. 1 und 2, § 197, § 200 Abs. 1 und 2, § 201 Abs. 1 ist der Ausspruch einer Geldstrafe als Hauptstrafe, soweit als Straffart gesetzlich zulässig, in allen Fällen zu prüfen.

Bei § 196 Abs. 1 und 2 ist die Geldstrafe insbesondere dann anzuwenden, wenn der Rechtspflichtverletzung nicht Einstellungen des Täters zugrunde liegen, die zu seiner Erziehung einen längeren Bewährungsprozeß erfordern, z. B. bei einer riskanten, einer rücksichtslosen Verletzung von Vorschriften der StVO nahekommenen Verhaltensweise.